

**Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.**

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **[www.jvpegnitz.de](http://www.jvpegnitz.de)**, per Fax oder Telefon bestellen.

**Juristischer Verlag Pegnitz**

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: [info@jvpegnitz.de](mailto:info@jvpegnitz.de)

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

# **Kostenrecht**

- I. Strafsachen (Offizialverfahren)**
- II. Gerichtliches OWi-Verfahren**
- III. Privatklageverfahren**

**Rechtsstand: Januar 2020**

**Bearbeitet von:  
Claudia Schaller**

**begründet von Helmut Hertel**

**Juristischer Verlag Pegnitz GmbH**

21. Auflage 2020

Alle Rechte vorbehalten  
Juristischer Verlag Pegnitz GmbH  
Lohestraße 17, 91257 Pegnitz

Alle Rechte, die teilweise Reproduktion, der auszugsweise Abdruck  
und Sonderrechte, wie die fotomechanische Wiedergabe oder die  
Veröffentlichung im Internet, sind dem Verlag vorbehalten.

ISBN 978-3-945157-81-7

## **Vorbemerkung**

Das Lehrbuch „Kostenrecht-Strafsachen“ (Offizialverfahren, gerichtliches OWi-Verfahren und Privatklageverfahren) dient der Einführung in das Kostenrecht. Es soll neben der Vermittlung der Grundzüge des Kostenrechts auch die Zusammenhänge zwischen Verfahrensrecht und Kostenrecht aufzeigen.

Das Lehrbuch enthält keine umfassende Darstellung des Kostenrechts; es beschränkt sich auf die in der Kostenpraxis am häufigsten anstehenden Kostenbehandlungen, welche durch Beispiele verdeutlicht werden.

Hof, Januar 2020

Die Verfasserin

## Inhaltsverzeichnis

### I. Bewertung von Strafsachen (Offizialverfahren)

1. Was sind Kosten des Strafverfahrens? Grundregeln ihrer Behandlung.....	7
2. Mit welchen Strafarten – Nebenstrafen – Nebenfolgen –Massregeln usw. hat es der Kostenbeamte bei der Bewertung in Strafsachen zu tun? .....	11
3. Was sind Strafsachen im Sinne des GKG? In welchem Umfang lösen sie Kosten aus? .....	14
4. Aufbau und Gliederung des GKG .....	16
5. Welche allgemeinen Grundsätze gelten für die Bewertung in Strafsachen? ..	18
6. Bewertung von Freiheitsstrafen .....	28
7. Bewertung von Geldstrafen .....	35
8. Bewertung von Maßregeln der Besserung und Sicherung .....	46
9. Bewertung von Gesamtstrafen .....	51
10. Bewertung von Einziehung und verwandten Maßnahmen sowie von Geldbußen gegen eine juristische Person usw. ....	57
11. Bewertung von Strafbefehlsverfahren.....	67
12. Bewertung von Berufungs-, Revisions- und Beschwerdeverfahren .....	80
13. Bewertung in Jugendstrafverfahren .....	103
14. Bewertung von Auslagen im Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.....	114
15. Kostenhaftung mehrerer Verurteilter / Gesamtschuldnerhaftung.....	129
16. Kostenschuldner im Strafverfahren und im gerichtlichen Bußgeldverfahren .....	137
17. Fälligkeit und Vorschusspflicht der Gebühren im Strafverfahren und im gerichtlichen Bußgeldverfahren .....	141
18. Grundsätze der Einziehung und Beitreibung von Geldstrafen, Geldbußen und Kosten .....	144
19. Bewertung der Nebenklage .....	149

20. Sonstige Bewertungen in Strafsachen .....	153
---	-----

## **II. Bewertung von gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)**

1. Welche allgemeinen Grundsätze gelten für die Bewertung von gerichtlichen Bußgeldverfahren? .....	157
2. Bewertung von Erzwingungshaftverfahren und sonstige Gebühren im Bußgeldverfahren .....	177

## **III. Strafsachen - Privatklageverfahren**

1. Privatklage – allgemein.....	179
2. Widerklage.....	182
3. Vorschusserhebung im Privatklageverfahren .....	184
4. Sicherheitsleistung im Privatklageverfahren .....	188
5. Kostenrechtliche Grundsätze im Privatklage- und Widerklageverfahren .....	189
6. Wann sind die Gerichtskosten im Privatklage- und Widerklageverfahren fällig? .....	193
7. Wer ist Kostenschuldner im Privatklage- und Widerklageverfahren? .....	194
8. Welcher Kostenbeamte ist für den Kostenansatz zuständig? Wie erfolgt die Einziehung der Gerichtskosten? .....	198
9. Gebührenansätze mit Beispielen .....	199
10. Verrechnung der Vorschüsse .....	205

## 7. Bewertung von Geldstrafen

### 7.1 Tagessatzsystem

Für Geldstrafen gilt das sogenannte Tagessatzsystem (§§ 40 ff. StGB). Der Richter trifft danach bei der Verhängung von Geldstrafen drei Entscheidungen:

- Er verhängt die Geldstrafe in Tagessätzen, deren Zahl dem Unrechtsgehalt der Tat und Schuld des Täters entsprechen soll, dabei bleiben die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters unberücksichtigt (§ 40 Abs. 1 StGB)
  - Mindestzahl 5 Tagessätze
  - Höchstzahl 360 Tagessätze
  - Höchstzahl bei Gesamtstrafen 720 Tagessätze.
- Sodann setzt der Richter die Höhe der Tagessätze entsprechend den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters fest, wobei vom Nettoverdienst ausgegangen wird (§ 40 Abs. 2 StGB).
- Schließlich entscheidet der Richter, ob und welche Zahlungserleichterungen zu gewähren sind (§ 42 StGB), siehe Erläuterung 7.12.

Aus der Zahl der Tagessätze mal der Höhe der Tagessätze ergibt sich die konkrete Geldstrafe, die der Kostenbeamte durch Kostenrechnung mit einzuziehen hat, § 1 Abs. 1 Nr. 1 EBAO  
z.B. Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 30 €  
= Geldstrafe 1.500 €.

### 7.2 Die Höhe der Gebühr

richtet sich ausschließlich nach der Zahl der vom Gericht festgesetzten Tagessätze, die jeweilige Gebühr ist über § 3 Abs. 2 GKG aus dem Kostenverzeichnis der KVNr. 3110 oder 3111 zu entnehmen:

KVNr. 3110	Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen	140,00 €
KVNr. 3111	Geldstrafe über 180 Tagessätze	280,00 €

Für die Gebührenbemessung bleibt eine nach § 43 StGB festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe außer Betracht, siehe Erläuterung 7.14.

### 7.3 Die Gebühr darf den Betrag der Geldstrafe übersteigen

#### Beispiel:

Rechtskräftige Verurteilung des A zu einer Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu je 5 € - also zu 25 € Geldstrafe.

KV Nr. GKG	Gegenstand des Kostenansatzes	Wert des Gegenstandes	Betrag €
	Geldstrafe, §§ 1, 4 EBAO	5 TS zu 5 €	25,00
3110	Gebühr für Geldstrafe, Vorbem. 3.1 Abs. 1 KVGKG	5 TS	140,00

### 7.4 Bewertung von Gesamtgeldstrafen

Mehrere wegen Tatmehrheit verwirkte Geldstrafen werden vom Richter gemäß § 53 Abs. 1 StGB auf eine Gesamtgeldstrafe zurückgeführt.

Für die Bewertung einer solchen rechtskräftigen Gesamtgeldstrafe ist die Zahl der Tagessätze der Gesamtstrafe maßgebend, die ihr zugrunde liegenden Einzelstrafen bleiben unberücksichtigt, siehe auch Nr. 6.3.

#### Beispiel:

Rechtskräftige Verurteilung des A wegen fahrlässiger Körperverletzung (Einsatzstrafe 40 Tagessätze) in Tatmehrheit mit unerlaubten Entfernen vom Unfallort (Einsatzstrafe 80 Tagessätze) zu einer Gesamtgeldstrafe von 100 Tagessätzen.



KV Nr. GKG	Gegenstand des Kostenansatzes	Wert des Gegenstandes	Betrag €
3110	Gebühr für Gesamtgeldstrafe, Vorbem. 3.1 Abs. 1 KVGKG	100 TS	140,00

Die Einsatzstrafen bleiben bei der Berechnung der Gebühr unberücksichtigt.

### **7.5 Ist neben Geldstrafe auf Freiheitsstrafe erkannt,**

so ist insgesamt nur eine Gebühr und zwar die Gebühr für die Freiheitsstrafe zu erheben. Die Zahl der Tagessätze der Geldstrafe ist in Freiheitsstrafe umzurechnen und dieser hinzuzurechnen, dabei entsprechen 30 Tagessätze 1 Monat Freiheitsstrafe, siehe Vorbemerkung 3.1 Abs. 2 KVGKG, siehe auch Beispiel zu 6.4.

### **7.6 Wird neben Geldstrafe auch eine Geldbuße nach dem OWiG verhängt,**

so fallen für Geldstrafe und Geldbuße nebeneinander gesonderte Gebühren nach KVNrn. 3110 bzw. 3111 und 3117 an, Vorbemerkung 3.1 Abs. 4 KVGKG.

Geldbußen nach dem OWiG sind keine Geldstrafen und können deshalb nicht in eine Gesamtstrafe einbezogen werden, wenn in einem Strafverfahren zugleich (tatsächlich) Straftaten und Ordnungswidrigkeiten abgeurteilt werden.

#### **Beispiel:**

Rechtskräftige Verurteilung des A wegen fahrlässiger Körperverletzung in Tatmehrheit mit einer fahrlässig begangenen Verkehrsordnungswidrigkeit zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 30 € und einer Geldbuße von 100 €.

KV Nr. GKG	Gegenstand des Kostenansatzes	Wert des Gegenstandes	Betrag €
3110	Geldstrafe, §§ 1, 4 EBAO	50 TS zu 30 €	1.500,00
	Gebühr für Geldstrafe, Vorbem. 3.1 Abs. 1 KVGKG	50 TS	140,00
3117	Geldbuße, §§ 1, 4 EBAO		100,00
	Gebühr für Geldbuße, Vorbem. 3.1 Abs. 4 KVGKG	100 €	50,00

### 7.7 Ist neben Geldstrafe auf eine Maßregel erkannt,

so wird sowohl für die Geldstrafe als auch für die Maßregel in jeder Instanz je eine gesonderte Gebühr berechnet, Vorbem. 3.1 Abs. 4 KVGKG.

#### Beispiel:

Rechtskräftige Verurteilung zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 40 € sowie Entziehung der Fahrerlaubnis mit Verhängung einer Sperrfrist von 12 Monaten.

KV Nr. GKG	Gegenstand des Kostenansatzes	Wert des Gegenstandes	Betrag €
3110	Geldstrafe, §§ 1, 4 EBAO	100 TS zu 40 €	4.000,00
	Gebühr für Geldstrafe, Vorbem. 3.1 Abs. 1 KVGKG	100 TS	280,00
3116	Gebühr für Maßregel, Vorbem. 3.1 Abs. 4 KVGKG		70,00

### 7.8 Ist neben Geldstrafe auf eine Nebenstrafe erkannt,

so bleibt diese bei der Gebührenberechnung außer Betracht, da das GKG dafür keinen Gebührentatbestand vorsieht, § 1 GKG.

#### Beispiel:

Rechtskräftige Verurteilung des A zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 30 € und Verhängung eines Fahrverbotes von 2 Monaten.

KV Nr. GKG	Gegenstand des Kostenansatzes	Wert des Gegenstandes	Betrag €
3110	Geldstrafe, §§ 1, 4 EBAO Gebühr für Geldstrafe, Vorbem. 3.1 Abs. 1 KVGKG  Fahrverbot ist gebührenfreie Nebenstrafe	90 TS zu 30 € 30 TS	2.700,00 140,00

## 7.9 Verwarnung mit Strafvorbehalt

Unter den Voraussetzungen des § 59 StGB kann die Vollstreckung einer Geldstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden (nur bei Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen möglich).

Die Gebühr bestimmt sich in diesen Fällen nach der vorbehaltenen Geldstrafe, Vorbemerkung 3.1 Abs. 3 KVGKG.

### Beispiel:

Der Beschuldigte A hat sich einer Verkehrsverletzung schuldig gemacht und wird deshalb mit Vorbehalt einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 40 € verwarnt. Er hat zugunsten der Staatskasse einen Geldbetrag von 100 € zu entrichten (§§ 59a Abs. 2, 56b StGB).

Bewertung erfolgt wie bei Geldstrafe, Vorbemerkung 3.1 KVGKG nach der Anzahl der vorbehaltenen Tagessätze;  
 Anordnung der Bewährungsauflage ist gebührenfrei § 1 GKG.

KV Nr. GKG	Gegenstand des Kostenansatzes	Wert des Gegenstandes	Betrag €
3110	Gebühr für Geldstrafe, Vorbem. 3.1 Abs. 3 KVGKG  keine Gebühr für Geldstrafe auch keine Einziehung der Geldstrafe durch Kostenrechnung	60 TS	140,00

Wird der Verwarnte nicht zu der vorbehaltenen Strafe verurteilt, so stellt das Gericht nach Ablauf der Bewährungszeit fest, dass es bei der Verwarnung sein Bewenden hat, andernfalls widerruft es den Strafvorbehalt (§ 59b StGB).

In beiden Fällen wird – neben der unverändert bestehen bleibenden Gebühr für die frühere Entscheidung – keine weitere Gebühr erhoben.

### **7.10 Anrechnung von U-Haft oder anderer Freiheitsentziehung auf die Geldstrafe**

Hat der Verurteilte aus Anlass einer Tat, die Gegenstand des Verfahrens ist oder gewesen ist, U-Haft oder eine andere Freiheitsentziehung erlitten, so wird diese kraft Gesetzes (§ 51 Abs. 1 StGB) auf eine zeitige Freiheitsstrafe und auf eine Geldstrafe angerechnet.

Anrechenbar sind:

- U-Haft gemäß §§ 112 ff. StPO
- Unterbringung nach §§ 82, 126a StPO, §§ 71 Abs. 2, 73 JGG
- vorläufige Festnahme durch die Polizei § 127 StPO
- Auslieferungshaft und vorläufige Auslieferungshaft (Nr. 110 RiVAST)
- Disziplinararrest nach § 15 WDO.

Nicht anrechenbar ist:

Zeit der Entnahme einer Blutprobe, auch bei einer vorläufigen Festnahme.

Die Anrechnung der U-Haft oder anderen Freiheitsentziehung erfolgt nach der Strafvollstreckungsordnung, und zwar immer zuerst auf die Freiheitsstrafe und dann erst auf die Geldstrafe, § 39 Abs. 1 StVollstrO).

Hierbei entspricht ein Tag Freiheitsentziehung 1 Tagessatz § 51 Abs. 3 StGB.

Hat der Verurteilte Freiheitsentziehung nur nach Tagesbruchteilen erlitten (z.B. 2 Stunden Polizeigewahrsam), so ist jeder angebrochene Tag als voller Tag zu rechnen, mehrere Bruchteile von Tagen (z.B. Polizeigewahrsam an 3 verschiedenen Tagen zu jeweils 2-3 Stunden) sind jedoch zu einem vollen Tag zusammenzuziehen.

**Die Feststellung, ob und in welchem Umfang die erkannte Geldstrafe durch U-Haft oder andere Freiheitsentziehung verbüßt ist, obliegt dem zuständigen Strafvollstreckungsrechtspfleger der Staatsanwaltschaft.**

**Der Kostenbeamte hat jedoch die erfolgte Anrechnung bei der Einziehung der Geldstrafe durch Kostenrechnung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 EBAO) entsprechend zu berücksichtigen.**

**Die Anrechnung von U-Haft oder anderen Freiheitsentziehungen hat keinen Einfluss auf die Berechnung der Gebühr!**

**Beispiele:**

**7.10.1** Rechtskräftige Verurteilung des A zu einer Geldstrafe von 200 Tagessätzen zu je 50 €. Anrechnung von 20 Tagen U-Haft.

KV Nr. GKG	Gegenstand des Kostenansatzes	Wert des Gegenstandes	Betrag €
	Geldstrafe §§ 1, 4 EBAO 200 TS zu 50 € abzüglich 20 Tage U-Haft: 180 TS zu 50 €		9.000,00
3111	Gebühr für Geldstrafe, Vorbem. 3.1 Abs. 1 KVGKG	200 TS	280,00

**7.10.2** Rechtskräftige Verurteilung des A zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 20 €. Der Verurteilte befand sich aus Anlass der Tat 3 Stunden in Polizeihaft.

KV Nr. GKG	Gegenstand des Kostenansatzes	Wert des Gegenstandes	Betrag €
	Geldstrafe §§ 1, 4 EBAO 30 TS zu 20 € abzüglich 1 Tage Freiheitsentzug: 29 TS zu 20 €		580,00
3110	Gebühr für Geldstrafe, Vorbem. 3.1 Abs. 1 KVGKG	30 TS	140,00

## 7.11 Anrechnung von U-Haft oder anderer Freiheitsentziehung bei Verhängung von Freiheits- und Geldstrafe nebeneinander

Ist neben Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt, so erfolgt die Anrechnung zunächst auf die Freiheitsstrafe (§ 39 Abs. 1 StVollstrO)

### Beispiele:

**7.11.1** Rechtskräftige Verurteilung des A zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten und einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 10 €, anrechenbare U-Haft 2 Monate.

KV Nr. GKG	Gegenstand des Kostenansatzes	Wert des Gegenstandes	Betrag €
	Geldstrafe §§ 1, 4 EBAO 60 TS zu 10 €		600,00
3110	Gebühr für Freiheits- und Geldstrafe, Vorbem. 3.1 Abs. 1, 2 KVGKG (3 M + 60 TS)  keine Anrechnung von U-Haft auf die Geldstrafe, da die U-Haft die Freiheitsstrafe nicht übersteigt	5 M	140,00

**7.11.2** Rechtskräftige Verurteilung des B zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten und einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 10 €, anrechenbare U-Haft 4 Monate.

KV Nr. GKG	Gegenstand des Kostenansatzes	Wert des Gegenstandes	Betrag €
3110	Gebühr für Freiheits- und Geldstrafe, Vorbem. 3.1 Abs. 1, 2 KVGKG (3 M + 60 TS)	5 M	140,00
	Geldstrafe §§ 1, 4 EBAO 60 TS zu 10 € abzüglich 1 Monat = 30 Tage U-Haft 30 TS zu 10 €		300,00